

Synopse

Änderung des Publikationsgesetzes

	Änderung des Publikationsgesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I D/24/1, Publikationsgesetz vom 4. Mai 2014 (Stand 15. August 2014), wird wie folgt geändert:
Publikationsgesetz	Publikationsgesetz (PubG)
vom 4. Mai 2014 (Stand 15. August 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2014)	
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt).	¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie <u>die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt)weiterer rechtlich vorgeschriebener behördlicher Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet im Amtsblatt und in Behördenverzeichnissen.</u>
Art. 8 Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform ¹ Das Amtsblatt enthält die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet, soweit sie nicht Gegenstand der Gesetzessammlung sind.	Art. 8 Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform; <u>Massgeblichkeit</u>

<p>² Es enthält zudem weitere Bekanntmachungen des Kantons, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.</p> <p>³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es erscheint zudem in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es erscheint zudem <u>ist in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden einsehbar</u>.</p> <p>^{3a} Massgeblich ist die im Internet veröffentlichte Fassung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt <u>die Einzelheiten</u>:-</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erscheinungsweise;b. den Erscheinungsrhythmus;c. die Berichtigung von fehlerhaften Bekanntmachungen. <p>⁵ Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit der Bekanntmachungen und kann die zusätzliche Veröffentlichung des Amtsblattes in gedruckter Form vorsehen.</p>
<p>Art. 9 Kostenbezug</p> <p>¹ Für die Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.</p> <p>² Für das Abonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden Kosten nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 9 Kostenbezug <u>Kostenpflichtige Veröffentlichungen: Abonnementskosten</u></p> <p>¹ Für die <u>Veröffentlichung von</u> Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.</p> <p>² Für <u>das Abonnement der gedruckten Ausgabe den Bezug des</u> Amtsblattes <u>werden in gedruckter Form oder als Abonnement können</u> Kosten nach Aufwand erhoben: <u>werden</u>.</p> <p>³ Der Regierungsrat <u>legt die Gebührenansätze fest und regelt die Einzelheiten</u> <u>Erhebung der Gebühren</u>.</p>

	<p>Art. 10 Behördenverzeichnis</p> <p>¹ Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation und personelle Besetzung von Behörden und Verwaltung sowie weiteren Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>² Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Erscheinungsform und -weise sowie die Einsehbarkeit.</p>
	<p>Art. 11 Veröffentlichung von Personendaten</p> <p>¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten enthalten, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Bekanntmachung geeignet und notwendig ist.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 27 Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person</p> <p>a. handlungsfähig ist;</p> <p>b. einen guten Leumund hat;</p>	

<p>c. nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidet, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht;</p> <p>d. über eine geeignete Infrastruktur und</p> <p>e. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich kann sie zeitlich, örtlich oder fachlich beschränkt werden.</p> <p>³ Berufsausübungsbewilligungen gemäss dieser Bestimmung und deren Entzüge gemäss Artikel 39 werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. GS IX B/31/1, Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 30 Publikationsorgan</p> <p>¹ Soweit die Bundesgesetzgebung oder dieses Gesetz keine anderslautenden Publikationsvorschriften enthalten, ist das Amtsblatt des Kantons Glarus offizielles Publikationsorgan der Bank.</p>	<p>Art. 30 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>